

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 91 (2004)
Heft: 7/8: Hamburg

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde hier die produktive Reibung mit dem Konkreten fehlen, die generell ein Wesenszug architektonischer Tätigkeit ist. «Sweet Dreams» werden die Objekte aus Zuckerguss genannt, die als Unikate oder Multiples käuflich zu erwerben sind und so in den Dunstkreis des Kunstmarktes gestellt werden. Jacques Herzog beschrieb sie anlässlich der Ausstellungseröffnung als Beitrag zum Thema Merchandising. Es würde allerdings nicht überraschen, wenn sich dereinst Spuren dieser Arbeiten in noch nicht abzusehender Form in zukünftigen Entwürfen finden liessen. mt

Schaulager Basel, bis 12. September 2004. Weitere Stationen vorgesehen. www.schaulager.com



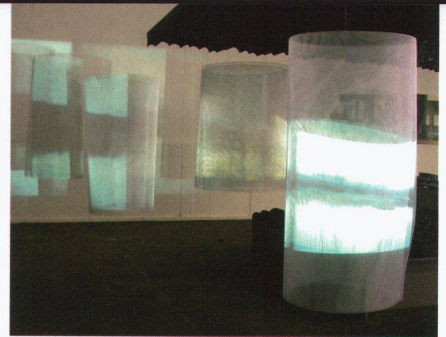
Wilkhahn

Von 0 auf 8 Personen in 10 Sekunden.

Der **Falttisch Confair** passt bestens in Büros mit flexiblen Arbeitsplätzen, in Sitzungszimmer und Seminare. Mit einem Griff lässt er sich in Kürze bequem aufklappen und wieder zusammenfallen. Sie werden ihn schneller mögen als Sie denken.

www.wilkhahn.ch/fachhandel





Installation von Sabine v. Fischer

§ Kopierte Möbelentwürfe

Ein Architekt wird von seinem Bauherrn beauftragt, Möbel für dessen Haus zu entwerfen und herstellen zu lassen. Der Architekt gibt die von ihm entwickelten Objekte einer Schreinerei in Auftrag und händigt ihr zu diesem Zweck die Pläne aus. Wenig später macht die Schreinerei mit diesen Möbeln in einem Hochglanzprospekt Werbung, preist sie als ihre Produkte an und verkauft sie mit beachtlichem Erfolg. Zudem stellt sie für den Bauherrn, der sie zwischenzeitlich direkt, d.h. unter Umgehung des Architekten, anfragte, weitere Möbel aus der Serie des Architekten her. Der Architekt sieht sich um den Erfolg seiner Entwurfsarbeit geprellt. Wie kann er in Zukunft solche Fehlschläge verhindern?

Zunächst gilt auch hier vorweg festzustellen, dass nur Werke, die eine eigenständige geistige Schöpfung darstellen, urheberrechtlichen Schutz geniessen. Um aus Urheberrecht gegen die Schreinerei erfolgreich vorgehen zu können, müssen die Möbel deshalb eine individuelle Formgebung aufweisen. Da es sich hierbei um eine Wertungsfrage handelt, sind Auseinandersetzungen darüber, ob ein Möbel urheberrechtlichen Schutz geniessst oder eben nicht, vorprogrammiert. Deshalb empfiehlt es sich, im Umgang mit ausführenden Handwerkern geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die

eigenen Entwürfe von anderen – meist aus reiner Ahnungslosigkeit – missbraucht werden.

Im Vordergrund stehen in diesem Stadium zwei einfache Massnahmen. Sie können ergriffen werden, noch bevor entschieden wird, ob ein Entwurf durch Hinterlegung eines Modells national oder international geschützt werden soll: a) Bei eigenständigen, urheberrechtlich geschützten Entwürfen ist auf allen Plänen, die zur Produktion nach aussen gehen, eine Klausel aufzunehmen, in der festgestellt wird, dass die (Urheber)Rechte am Plan einschliesslich aller Gestaltungs-, Materialisierungs- und Produktionsdetails beim Architekten liegen, und der Plan ohne die ausdrückliche Zustimmung des Architekten weder ganz oder teilweise kopiert oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt noch an Dritte herausgegeben werden darf. b) Die Parteien unterzeichnen eine Vereinbarung, in der der ausführende Handwerker u.a. ausdrücklich anerkennt, dass dem Architekten alle (Urheber) Rechte an den Werken zustehen und der Produktionsauftrag an den Handwerker keinerlei Nutzungsrechte an den Möbeln einschliesst. Zudem wird der Handwerker verpflichtet, die Produktionsdetails vertraulich zu behandeln und die Kunden des Architekten bei einer direkten Kontaktaufnahme an diesen zurück zu verweisen. Um diesen Regelungen Nachdruck zu verschaffen, besteht schliesslich die Möglichkeit, sie durch eine Konventionalstrafe abzusichern. Isabelle Vogt

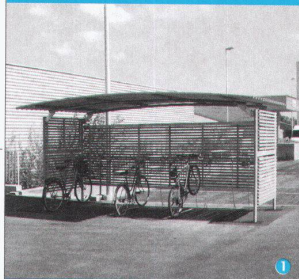
Kunstpreise für Architekten

Obwohl die Architektur aus dem Titel «Eidgenössischer Wettbewerb für Kunst» verschwunden ist, bleibt ihr in diesem Rahmen doch nach wie vor eine eigene Kategorie gewidmet. Die Eidgenössische Kunstkommission und die Experten Beat Consoni, Carlos Martinez und Isa Stürm bieten damit eine interessante Plattform, die einlädt, im Grenzbereich der Disziplinen zu arbeiten. Juriiert werden in einer ersten Runde Dossiers, in einer zweiten Runde Installationen, die jeweils in einer Ausstellung parallel zur «Art» in der Messe Basel gezeigt werden. Preisträger in diesem Jahr waren Gramazio & Kohler, EM2N und Sabine von Fischer. Als Architekturvermittler wurden Hubertus Adam und André Bideau ausgezeichnet.

www.kultur-schweiz.admin.ch

mt

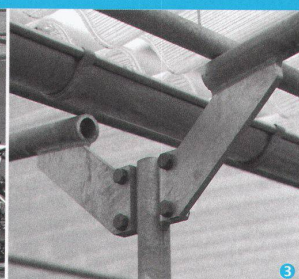
BWA bausystem – bestes Aussenmobiliar



1



2



3

Entwickelt von Architekten für Architekten:

- ① Überdachung mit Wänden aus Holzlamellen
- ② Lichtdurchlässige Bedachung
- ③ Detail Eckverbinder

**Innovative Veloparkier-,
Überdachungs- und
Absperr-Systeme**

velopa

Velopa AG

Limmatstrasse 2, Postfach
CH-8957 Spreitenbach

Tel. +41 (0)56 417 94 00
Fax +41 (0)56 417 94 01

marketing@velopa.ch
www.velopa.ch